

Per PZU

Josera Erbacher Service GmbH & Co. KG

Herrn Torsten Hofmann

Industriegebiet Süd

63924 Kleinheubach

**Bitte nutzen Sie die Möglichkeit
der Terminvereinbarung**



Miltenberg, 14.08.2024

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung des Werks IV auf-
grund der Nutzung von Flächen im EG und 1. OG des stillgelegten Werks II als Lagerflächen,
der Verarbeitung und Lagerung von Fischmehl und Einbeziehung der Änderungen seit 2014
durch die Josera Erbacher Service GmbH & Co. KG, Industriegebiet Süd, 63924 Kleinheu-
bach, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3888, 3888/1, 3888/2, 3893; Gemarkung Kleinheubach;**

Anlagen: 1 Plansatz mit Genehmigungsvermerk (2. Ausfertigung)
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Miltenberg erlässt folgenden

B e s c h e i d:

I. Die Josera Erbacher Service GmbH & Co. KG, Industriegebiet Süd, 63924 Kleinheubach, vertreten durch Herrn Torsten Hofmann, erhält unter Beachtung der nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung des Werks IV auf den Grundstücken Fl. Nrn. 3888, 3888/1, 3888/2, 3893; Gemarkung Kleinheubach.

II. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst:

- Nutzung von Flächen im Gebäude des stillgelegten Werks II als Lagerflächen für Werk IV
 - a) im Erdgeschoss (EG) mit 300 Stellplätzen (maximal 900 t) Lagerkapazität für Rohstoffe (fest oder flüssig, maximal WGK 1),
 - b) im 1. Obergeschoss (1. OG) für Verpackungsmaterial,
- Einbeziehung der seit Erstgenehmigung von 2013/2014 durchgeführten immissionschutzrechtlich relevanten Änderungen,
- Verarbeitung und Lagerung von Fischmehl.

Hausadresse:
Brückenstraße 2
63897 Miltenberg

Allgemeine Adressen:
Telefon: 09371 501-0
Telefax: 09371 501-79270

E-Mail: poststelle@lra-mil.de
<http://www.landkreis-miltenberg.de>

Unsere Öffnungszeiten:

Mo und Di 8 - 16 Uhr
Mittwoch 8 - 12 Uhr

Donnerstag 8 - 18 Uhr
Freitag 8 - 13 Uhr

Ab. 22.04.2024 nur noch dieses Konto verwenden:

Konto: Sparkasse Aschaffenburg Miltenberg Kto.-Nr.: 620 001 834 (BLZ 795 500 00) IBAN: DE52 7955 0000 0620 0018 34

SWIFT-BIC: BYLADEM1ASA
Ust-IdNr.: DE 132115042

- III.** Maßgebliches BVT-Merkblatt:
BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (Dezember 2019).
- IV.** Der Genehmigung liegen die folgenden mit einem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Miltenberg versehenen Unterlagen zugrunde, die verbindliche Grundlage und Bestandteil dieses Bescheides sind:
1. Antrag
 2. Angaben zu Standort und Umgebung
 3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 4. Angaben zur Luftreinhaltung
 5. Angaben zu Lärm- und Erschütterungsschutz (inkl. Gutachten), Lichteinwirkungen, elektromagnetische Felder
 6. Angaben zur Anlagensicherheit
 7. Angaben zu Abfällen, einschließlich anlagenspezifischer Abwässer
 8. Angaben zur Energieeffizienz
 9. Angaben über den Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung
 10. Bauordnungsrechtliche Unterlagen
 11. Angaben zu Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
 12. Angaben zum Gewässerschutz
 13. Angaben zum Naturschutz
 14. Angaben und Bericht zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG

V. Anlagekenn- und Auslegungsdaten

Der Genehmigung liegen folgende Rahmenbedingungen zugrunde:

1. Anlagenleistung

- Produktionskapazität: 100.000 Tonnen Heimtierfuttermittel pro Jahr

2. Betriebszeiten

- Betriebszeiten: Montag bis Sonntag von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr (rund um die Uhr)
- Anlieferzeiten: Werktags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr

3. Anlagedaten

Betriebseinheit	BE	BE	Spezifikationen	
Rohwarenannahme und –lagerung	IV 100	Rohwarenannahme	110	
		Rohwarenlagerung	120	
		GKD-Silos (Großkomponenten)	121	24 Silos je 105 m ³ / 150 m ³
		KKD-Silos (Kleinkomponenten)	122	21 Silos je 14 m ³ 8 Silos je 6,5 m ³
		FCD-Silos (Flexible Components/ Mikromaßstab)	123	16 Silos je 3,5 m ³ 4 Silos je 0,5 m ³ 10 Silos je 1,5 m ³
		Außertankeinrichtungen	124	Flüssigkeitstanks Anzahl: 12
Rohwarenannahme und –lagerung	II 200	Rohwarenlagerung	120	300 Stellplätze für IBC/ BigBag bzw. max. 900 t
Vormischungs-Erstellung	IV 200	Silodosieranlage	210	
		GKD-Silodosieranlage	211	
		KKD-Silodosieranlage	212	

Betriebseinheit	BE	BE	Spezifikationen
		FCD-Silosieranlage	213
		Mühlenslinien	225
		<ul style="list-style-type: none"> • Siebmaschinen • Vorzerkleinerung • Hammermühlen 	Anzahl: 2 Kapazität je Mühle: max. 12,5 t/h bzw. 600 t/d
		Hauptmischer	230
		Extrudervormischung	240
		Vormischungszwischenlagerung	250
Extruderanlage	IV 300	Siebung/ Reinigung	305
		<ul style="list-style-type: none"> - Metallabscheider - Siebmaschine 	
		Dosierung	310
		<ul style="list-style-type: none"> - Dosierbunker - Wiegesystem - Dosierschnecke 	
		Konditionierung	320
		Extruder	330
		Förderung	340
		Trockner	350
		Lüftung und Entstaubung	360
		Absiebung	370
		Coating-Einheit	380
		Kühlung	390
Transport, Abpackung und Lagerung	IV 400	Förderung	410
		<ul style="list-style-type: none"> - Dosiereinheit - Pendelbecherwerk - Waagen 	
		Zwischenlagerung	420
		Absackung	430
		<ul style="list-style-type: none"> • Großgebände: Linie A, B, C • Kleingebände: Linie D1, D2 	
		Palettierung	440
		<ul style="list-style-type: none"> • Förder-, Rüttel-, Taktbänder • Palettieranlage 	
		Förderung	450
		<ul style="list-style-type: none"> • Rollenbahnen • Produktluftschleuse 	
Energiezentrale	500	Gasmotor-Blockheizkraftwerke	510
			Anzahl: 2 Motor: Gas-Otto-Magermotor Zündung: elektronisch Brennstoff: Erdgas Feuerungswärmeleistung: <ul style="list-style-type: none"> • BHKW 1: 0,946 MW • BHKW 2: 0,946 MW Abgasreinigung: Oxidationskatalysator Zus. Ausstattung: Schalldämmkabine
		Zusatzfeuerung	520
			Anzahl: 1 Brennstoff: Erdgas Feuerungswärmeleistung: <ul style="list-style-type: none"> • Solobetrieb: 7,210 MW • Kombibetrieb: 6,550 MW
		Abhitzekessel zur Dampferzeugung	530
			Anzahl: 1 Auslegungsleistung (Satttdampf): 10 t/h
		Wärmetauscher	540
			Anzahl: 4 <ul style="list-style-type: none"> • Abgasstrom BHKW: ECO1, BWT1 • Abgasstrom Zusatzf.: ECO2, BWT 2

Betriebseinheit	BE	BE	Spezifikationen
		Heizölbetriebener Dampferzeuger	Anzahl: 1 Brennstoff: Heizöl EL gemäß DIN 51603-1 bzw. DIN SPEC 51603-6 Feuerungswärmeleistung: 6,464 MW Zulässige Dampferzeugung: 9,3 t/h Zulässiger Betriebsdruck: 13 bar Wasserinhalt: 2.183 Liter
		Tanklager für Heizöl EL	Volumen: 100 m ³ Doppelwandig
Biofilter	600	Mechanischer Wäscher	Betriebsvolumenstrom: max. 130.000 m ³ /h i. B. feucht Ablufttemperatur <ul style="list-style-type: none"> • Eintritt 60°C • Austritt < 48°C, Soll 40 - 45°C Wasserbedarf <ul style="list-style-type: none"> • Verdunstung ca. 145 l/h • Auskreisung ca. 50 l/h
		Biofilter 1	Hersteller: Störk Umwelttechnik GmbH Typ: Belfor ® Belüftungsfläche: 320 m ² PE-Auskleidung Einbauhöhe Substrat: ca. 230 cm Substrat: <ul style="list-style-type: none"> • 1. Schicht: Wurzelholz (WHF40-80) • 2. Schicht: Rindenmulch-/ Fichtenhack-schnitzel 50/50 (RIM 280) • 3. Schicht: Kiefernrinde mit Holzanteil (RIM240) Befeuchtung Biofilter: Perlschlauchsystem Abdeckung: Planenabdeckung
		Biofilter 2	Störk Umwelttechnik GmbH Typ: Belfor ® Belüftungsfläche: 480 m ²

4. Hauptrohstoffe

Getreideerzeugnisse, Fleisch- und Fischmehle, pflanzliche Produkte, Pflanzen- und Tierfette, flüssige/ pumpfähige Fleisch- oder Pflanzenerzeugnisse, Mineralstoffe, Spurenelemente, Vitamine, Aminosäuren.

5. Das ursprünglich mit Bescheid vom 14.11.2014 genehmigte dritte Blockheizkraftwerk in der Energiezentrale und die Getreidereinigung wurden nicht errichtet.

VI. Nebenbestimmungen

Die Anlage ist gemäß den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachfolgenden Nebenbestimmungen keine Änderungen ergeben.

1. Luftreinhaltung

1.1 Vorsorgemaßnahmen gegen diffuse Emissionen

- 1.1.1 Das Werk IV ist geschlossen auszuführen. Staubbeladene Fortluft aus dem Werk IV darf, mit Ausnahme der Fortluft aus der LKW-Schüttgasse, lediglich über den Biofilter geführt werden. Der Betriebsvolumenstrom des Abgases des Biofilters (Emissionsquelle 1 „Abluftkamin Biofilter“) darf nicht mehr als 130.000 m³/h i. B. feucht betragen.
- 1.1.2 Staubende Stoffe sind in geschlossenen Behältnissen anzuliefern und zu transportieren und in geschlossenen Räumen oder Behältern zu lagern.

- 1.1.3 Befüllvorgänge (Schüttgossen, Silos, Big-Bag-Entleerung und Sackentleerung) sind so vorzunehmen, dass Staubaufwirbelungen vermieden werden. Die Schüttgossen sind bei der Annahme der Rohstoffe abzusaugen. Die abgesaugte Fortluft ist einem Staubfilter oder vergleichbaren Reinigungseinrichtung zuzuführen und anschließend nach außen abzuleiten. Die Tore zu der Halle mit den Schüttgossen sind während der Entladung der Rohstoffe bzw. während des Schüttvorgangs geschlossen zu halten.
- 1.1.4 Sämtliche Füllvorrichtungen sind mit einer Sicherung gegen Überfüllen zu versehen.
- 1.1.5 Staubrelevante Einrichtungen innerhalb des Werks IV sind mit geeigneten Erfassungs- und Entstaubungseinrichtungen zu versehen. Hierzu zählen insbesondere Silos mit pneumatischer Befüllung, Fördereinrichtungen (Trogkettenförderer, Elevatoren etc.) und Übergabebereiche, Big-Bag-/ Sackentleerung, Linien der Mahlanlagen, Silos zur Zwischenlagerung des Extrudermehls und Trockneranlagen in den Extruderlinien.
- 1.1.6 Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind zu befestigen. Die Flächen sind entsprechend dem Verunreinigungsgrad zu säubern. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Staubaufwirbelungen sind zu vermeiden.
- 1.1.7 Die geruchsbeladene Produktions-Abluft ist, mit Ausnahme der Verdrängungsluft der Außentanks zur Lagerung von tierischen oder pflanzlichen Flüssigkeiten, über den Biofilter abzuführen. Zur Vermeidung diffuser Geruchsemissionen sind insbesondere die Fördereinrichtungen zwischen Extruder und Trockner, die Hammermühlen, Trockner und Kühler sowie die Mühlenlinien abzusaugen und die Abluft ist über den Biofilter zu führen.

1.2 Biofilter

- 1.2.1 Beim Betrieb des Biofilters (Emissionsquelle 1) ist bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) des trockenen Abgases folgender Emissionsgrenzwert einzuhalten:

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub	7 mg/m ³
---------------------------------------	---------------------

- 1.2.2 Im gereinigten Abgas der Biofiltereinrichtung darf die mittlere Geruchsstoffkonzentration (Z50-Wert, bestimmt aus mindestens 3 Proben) 500 GE/m³ nicht überschreiten. Das Messergebnis ist auf 2 Stellen zu runden (z.B. 370 GE/m³ anstelle 367 GE/m³). Die Geruchsstoffkonzentration ist als Anzahl der Geruchseinheiten der emittierten Geruchsstoffe bezogen auf das Volumen von Abgas bei 293,15 K und 101,3 kPa vor Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen.
- 1.2.3 Der typische Rohgasgeruch darf im Reingas des Biofilters nicht mehr erkennbar sein.
- 1.2.4 Die Ableitung der gereinigten Abgase des Biofilters hat über einen Schornstein mit einer Bauhöhe von 10 m über Grund zu erfolgen.
Das Abgas muss ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

1.3 Energiezentrale

- 1.3.1 Als Brennstoff für die Aggregate in der Energiezentrale (BHKW und Zusatzfeuerung) ist ausschließlich Erdgas / Gas der öffentlichen Gasversorgung, das den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblatts G 260 „Technische Regeln für Gasbeschaffenheit“ für Gase der zweiten Gasfamilie in der jeweils gültigen Fassung entspricht, zu verwenden.
- 1.3.2 Die Feuerungswärmeleistung der BHKW darf in der Summe 1,892 MW nicht übersteigen. Die Feuerungswärmeleistung im Kombibetrieb der BHKW mit der Zusatzfeuerung darf eine Feuerungswärmeleistung von 8,442 MW nicht übersteigen.

Die Feuerungswärmeleistung der Zusatzfeuerung darf im Solobetrieb 7,210 MW nicht übersteigen.

1.3.3 Emissionsquelle 2A (BHKW)

1.3.3.1 Beim Betrieb der BHKW (EQ 2A) sind folgende Emissionsgrenzwerte einzuhalten:

Stickstoffoxide (Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid)	Bis 31.12.2028: Ab 01.01.2029:	0,50 g/m ³ 0,10 g/m ³
Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid)		9 mg/m ³
Kohlenmonoxid	Bis 31.12.2024: Ab 01.01.2025:	0,30 g/m ³ 0,25 g/m ³
Formaldehyd		20 mg/m ³
Gesamt-Kohlenstoff	Ab 01.01.2025:	1,3 g/m ³

Die Emissionswerte beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) des trockenen Abgases und einem Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 Vol.-%.

Aufgrund des Einsatzes eines Oxidationskatalysators darf die Umrechnung für Kohlenmonoxid und Formaldehyd nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

1.3.3.2 Die Ableitung der Abgase der BHKW (Emissionsquelle 2A) hat über einen Schornstein mit einer Bauhöhe von 48 m über Grund zu erfolgen.

Die Abgase sind ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuführen. Eine Überdachung der Schornsteinmündungen ist nicht zulässig. Zum Schutz vor Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

1.3.3.3 Zum Nachweis der dauerhaften Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide sind die Blockheizkraftwerke (BHKW) mit qualitativen Messeinrichtungen, z.B. NO_x-Sensoren, auszustatten.

1.3.3.4 Es sind Nachweise über den kontinuierlichen effektiven Betrieb des Katalysators zu führen. Dazu ist der Oxidationskatalysator entsprechend dem VDMA-Einheitsblatt 6299 zu verplomben. Die Entfernung und Anbringung der Verplombung hat durch ein bekannt gegebenes Messinstitut zu erfolgen. Die Verifizierungsmessungen sind unverzüglich durchzuführen. Die Arbeiten am Katalysator sind immer im jeweiligen Logbuch/ Betriebstagebuch einzutragen (Datum und Anlass der Entfernung der Plombe, Ergebnis der Verifizierungsmessung, Kennzeichnung des neuen Katalysators, Name des Messinstituts).

1.3.3.5 Im Rahmen einer mindestens jährlichen Motorwartung ist die Wirksamkeit der Abluftreinigungsanlage (Oxidationskatalysator) zu prüfen. Anhand von mit dem Motorhersteller festzulegenden Kriterien ist abzuschätzen, ob die Standzeit bis zur nächsten Wartung ausreicht. In Abhängigkeit von dem Ergebnis der Prüfung sind ggf. Maßnahmen zu ergreifen, die eine Einhaltung der zulässigen Emissionswerte sicherstellen.

1.3.4 Emissionsquelle 2B (Zusatzfeuerung)

1.3.4.1 Beim Betrieb der Zusatzfeuerung (Emissionsquelle 2B) sind folgende Emissionsgrenzwerte einzuhalten:

Stickstoffoxide (Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid)	Bis 31.12.2024: Ab 01.01.2025:	0,11 g/m ³ 0,10 g/m ³
Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid)		10 mg/m ³
Kohlenmonoxid		50 mg/m ³

Gesamtstaub	5 mg/m ³
-------------	---------------------

Die Emissionswerte beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) des trockenen Abgases und einem Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 Vol.-%.

- 1.3.4.2 Die Ableitung der Abgase der Zusatzfeuerung (EQ 2B) hat über einen Schornstein mit einer Bauhöhe von 48 m über Grund zu erfolgen.

Die Abgase sind ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuführen. Eine Überdachung der Schornsteinmündungen ist nicht zulässig. Zum Schutz vor Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

1.3.5 Emissionsquelle 2C (HEL-Dampfkessel)

- 1.3.5.1 Für den Betrieb des Öl-Dampfkessels darf nur Heizöl EL gemäß DIN 51603-1 bzw. DIN SPEC 51603-6 als Brennstoff eingesetzt werden.

- 1.3.5.2 Ein Parallelbetrieb des heizölbetriebenen Dampfkessels mit den erdgasbetriebenen Feuerungsanlagen (BHKW, Zusatzfeuerung) der Energiezentrale ist nicht zulässig und durch technische Maßnahmen auszuschließen, z.B. durch gegenseitige Abriegelung.

- 1.3.5.3 Beim Betrieb des Öl-Dampfkessels (EQ 2C) sind folgende Emissionsgrenzwerte einzuhalten:

Kohlenmonoxid (CO)	80 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid (NO ₂)	200 mg/m ³
Rußzahl (Zerstäubungsbrenner)	Max. 1
Ölderivate	0
Abgasverlust	Max. 9%

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf den Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 %.

- 1.3.5.4 Die Abgase sind ab dem 01.07.2023 so abzuführen, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung entsprechend § 19 der 44. BImSchV ermöglicht wird. Der Weiterbetrieb des Ölkessels darf erst erfolgen, wenn die Ableitung der Feuerungsabgase nach dem Stand der Technik erfolgt.

Hinweis: Die Errichtung und der Betrieb eines Abluftkamins („Notkamin“) mit einer Mündungshöhe von 16,80 m über Bezugsniveau (130,23 m ü. NN) wurde zeitlich befristet bis längstens 30.06.2023 zugelassen.

1.4 **LKW-Schüttgasse (Emissionsquelle 5)**

- 1.4.1 Beim Betrieb der LKW-Schüttgasse ist bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) des trockenen Abgases folgender Emissionsgrenzwert einzuhalten:

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub	10 mg/m ³
---------------------------------------	----------------------

- 1.4.2 Die gereinigte Fortluft der LKW-Entladung und die Abgase der LKW sind in einer Höhe von mindestens 17 m über Gelände abzuführen.

- 1.4.3 Das Abgas der LKW-Schüttgasse muss ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

1.5 **Abnahmemessung und wiederkehrende Messungen**

- 1.5.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb

und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme, ist durch Messungen nachzuweisen, dass im Abgas der BHKW, der Zusatzfeuerung des Abhitzekeessels und des Biofilters die Emissionen die in den Ziffern 1.3.3.1 (EQ 2A), 1.3.4.1 (EQ 2B), 1.2.1 und 1.2.2 (EQ 1) festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten.

Auf die Ermittlung der Massenkonzentrationen an Schwefeloxiden beim Betrieb der BHKW (EQ 2A) sowie beim Betrieb des Abhitzekeessels mit Zusatzfeuerung (EQ 2B) und Gesamtstaub beim Betrieb des Abhitzekeessels mit Zusatzfeuerung (EQ 2B) kann bis auf weiteres, jedoch widerruflich, verzichtet werden, da bei der Versorgung mit Gasen definierter Qualität deren Einhaltung vorausgesetzt werden kann.

- 1.5.2 Gemäß dem bestehenden Messturnus ist durch Messung nachzuweisen, dass der für die EQ 5 festgelegte Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub nicht überschritten wird.
- 1.5.3 Nach der Inbetriebnahme des Öl-Dampfkessels ist innerhalb von 4 Monaten durch Messungen nachzuweisen, dass im Abgas (EQ 2C) die festgelegten Emissionsgrenzwerte nach Ziffer 1.3.5.3 nicht überschritten werden.
- 1.5.4 Die in Ziffern 1.5.1, 1.5.2 und 1.5.3 genannten Messungen sind nach folgendem Turnus zu wiederholen:

Emissionsquelle	Wiederholungsmessung
EQ 1 Biofilter Staub	Jährlich bzw. alle 3 Jahre
EQ 1 Biofilter Geruch	Alle 3 Jahre
EQ 2A BHKW	Jährlich
EQ 2B Zusatzfeuerung	Alle 3 Jahre
EQ 2C HEL-Kessel	Alle 3 Jahre
EQ 5 Schüttgasse	Alle 3 Jahre

- 1.5.5 Für den Fall, dass der Maximalwert der wiederkehrenden Emissionsmessung nach Ziffer 1.5.4 i.V.m. 1.2.1 für den Parameter Gesamtstaub an EQ1 mit einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (in der aktuell gültigen Fassung) den Emissionsgrenzwert nicht überschreitet, hat der Betreiber die wiederkehrende Emissionsmessung abweichend von Ziffer 1.5.4 alle drei Jahre durchführen zu lassen.
- 1.5.6 Die Messungen sind durch bekannt gegebene Stellen (Messinstitute) nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV durchzuführen.
- 1.5.7 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Messungen ist Folgendes zu berücksichtigen:
- Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft 2021 zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen.
 - Die Auswahl der Messverfahren hat sich nach Anhang 5 der TA Luft zu richten.
 - Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ sind. Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
 - Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Messplätze und Probenahmestellen einzurichten. Die Messplätze sollen ausreichend groß und leicht begehbar sein. Die Vorgaben der DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen Messstrategie, Messplanung, Messbericht und Gestaltung von Messplätzen“ vom Januar 2008 sind zu beachten.
 - Die Termine der Messungen sind der zuständigen Immissionsschutzbehörde jeweils spätestens 14 Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
 - Die Messungen sind jeweils bei maximaler Auslastung der Anlage bzw. bei einem re-

präsentativen Betriebszustand (Nennlast) mit einer möglichst maximalen Emissionssituation vorzunehmen. An- und Abfahrzeiten sind auszusparen.

- Die Dauer jeder Einzelmessung hat in der Regel eine halbe Stunde zu betragen. Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- Die Messergebnisse sind in einem Messbericht darzustellen. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe und über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Die Messberichte sind nach dem Muster des Anhangs A der VDI 4220 Blatt 2 zu erstellen (Muster-Emissionsmessbericht).
- Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung der Messberichte erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
- Die Emissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung abzüglich der Messunsicherheit den jeweils zulässigen Emissionsgrenzwert überschreitet.
- Die Messberichte sind innerhalb von 12 Wochen nach erfolgter Messung der zuständigen Immissionsschutzbehörde (hier: Landratsamt Miltenberg) vorzulegen.
- Die Messberichte sowie die zugehörigen Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

1.5.8 Für Geruchsmessungen am Biofilter (EQ 1) ist zusätzlich Folgendes zu berücksichtigen:

- Für die Emissionsmessungen an der Biofiltereinrichtung sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut auf der Roh- und Reingasseite geeignete Probenahmestellen festzulegen.
- Zur Bestimmung der Geruchsstoff-Konzentration sind mindestens drei olfaktometrische Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission auf der Roh- und der Reingasseite durchzuführen. Hierbei sind die Richtlinie VDI 3880 zur Probenahme und die DIN EN 13725 und die VDI 3884 Blatt 1 zur Bestimmung der Geruchsstoff-Konzentration zu berücksichtigen. Im Übrigen ergeben sich die Vorgaben zur Emissionsmesstechnik aus Anhang 5 der TA Luft 2021.
- Für den Biofilter gilt, dass er seine Abgasreinigungsfunktion erfüllt, wenn der unter Auflage 1.2.2 aufgeführte Grenzwert für Geruchseinheiten eingehalten wird und der für das Rohgas typische Geruch hinsichtlich Intensität und hedonischer Wirkung im Reingas nicht mehr wahrnehmbar ist.

1.5.9 Im Emissionsmessbericht für die EQ 2A (BHKW) sind zusätzlich Aussagen zu den Oxidationskatalysatoren zu treffen:

- Hersteller der Katalysatoren,
- Einbaudatum der Katalysatoren,
- Grund des Austausches eines Katalysators,
- Aussage, ob die Katalysatoren verplombt sind (mit Bildnachweis) und
- Ergebnis der Verifizierungsmessung.

1.5.10 Der zuständigen Immissionsschutzbehörde ist jeweils bis zum 31. März des Folgejahres ein Jahresbericht nach § 31 BImSchG vorzulegen. Der Bericht muss eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung und die erforderlichen Daten enthalten, die zur Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsanforderungen des Bescheides notwendig sind (z.B. Ausfall einer Abgasreinigungseinrichtung).

1.6 Betrieb und Dokumentation

1.6.1 Für die Auslegung und den Betrieb der Biofilteranlage sind die Anforderungen der Richtlinie VDI 3477 „Biologische Abgasreinigung – Biofilter“ zu beachten. Es ist insbesondere folgen-

des zu beachten:

- Der Absaugventilator muss in seiner Leistung so ausgelegt sein, dass auch bei Verdichtung des Filtermaterials und steigender Druckdifferenz die Funktion unbeeinträchtigt bleibt.
- Die Druckverluste im Zuleitungssystem sind möglichst gering zu halten.
- Die Befeuchtungseinrichtung ist so auszulegen und zu betreiben, dass der Feuchtegehalt des Rohgases ständig im Bereich der Sättigungsgrenze liegt.
- Die Feuchtigkeit in der Filterschicht soll ständig zwischen 40% und 60 % liegen. Befeuchtungseinrichtungen sind so zu betreiben, dass die Feuchtigkeit an jeder Stelle der Filterschicht innerhalb der angegebenen Grenzen liegt.
- Der Filterkörper ist konstruktiv so zu gestalten und mit Filtermaterial gleichmäßig zu belegen, dass insbesondere im Randbereich keine Rohgasdurchbrüche auftreten können.
- Bei Zersetzung des Filtermaterials sind rechtzeitig entsprechende Mengen nachzufüllen bzw. das Filtermaterial auszutauschen.

1.6.2 Für den Betrieb und die Wartung der Biofiltereinrichtung ist eine interne Betriebsvorschrift unter Berücksichtigung der Richtlinie VDI 3477 und der vom Lieferanten ausgehändigten Bedienungsanweisungen zu erstellen.

1.6.3 Die Überprüfung des ordnungsgemäßen Betriebes des Biofilters hat nach den Vorgaben des Herstellers, jedoch mindestens entsprechend den nachfolgenden Festlegungen zu erfolgen:

	Werk-tägl. online	Wö-chentl.	Viertel-jährl.
Funktionsüberwachung	X		
Visuelle Kontrolle (Setzungen, Rissbildung)		X	
Messungen			
Unterdruckmessung	X		
Temperatur Washwasser Luftwäscher	X		
Planendruck	X		
Gegendruck Biofilter	X		
Temperatur vor Biofilter	X		
Pumpendruck	X		
Wasserverbrauch Biofilter pro Ebene	X		
Filtermaterial			
pH-Wert Abwasser			X
Leitfähigkeit Abwasser			X
Temperatur Abwasser			X

1.6.4 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes des Biofilters ist ein Betriebstagebuch zu führen, das alle wesentlichen Daten enthält, insbesondere über:

- die Durchführung von Funktionskontrollen, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen,
- besondere Vorkommnisse - vor allem Betriebsstörungen einschließlich ihrer Ursachen sowie durchgeführte Abhilfemaßnahmen,
- Zeiten mit erhöhten Geruchsimmissionen, Betriebs- und Stillstandzeiten.

Das Betriebstagebuch ist vor Ort aufzubewahren und den Vertretern des Landratsamtes Miltenberg auf Verlangen vorzulegen. Es kann auch elektronisch geführt werden. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es ist mindestens fünf Jahre ab dem Datum der letzten Eintragung aufzubewahren.

1.6.5 Das Filtermaterial des Biofilters ist spätestens dann zu erneuern, wenn im gereinigten Ab-

gas der für das Rohgas typische Geruch eindeutig wahrgenommen werden kann. Die Auswechslung ist im Betriebstagebuch mit Angabe von Datum und Menge des ausgewechselten Filtermaterials festzuhalten.

- 1.6.6 Auf Störungen des Betriebs des Biofilters muss das Bedienungspersonal durch Störmeldung (optisch und/oder akustisch) sofort aufmerksam gemacht werden. Bei Ansprechen der Signalanlagen sind vom Betreiber unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu treffen.
- 1.6.7 Die Anlage zur Herstellung von Tierfutter einschließlich der Energiezentrale ist sorgfältig zu warten und in Stand zu halten. Die Bedienungs- und Wartungsvorschriften der Hersteller sind zu beachten. Die ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu überprüfen. Die Prüfungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 1.6.8 Für die Abgasreinigungsanlagen und deren Mess- und Regeltechnik sind in ausreichendem Maße Ersatzteile vorrätig zu halten.
- 1.6.9 Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein eigenes fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist gegebenenfalls ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.
- 1.6.10 Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten sind Aufzeichnungen zu führen (Betriebstagebuch).
- 1.6.11 Das Betriebstagebuch ist vor Ort aufzubewahren und den Vertretern des Landratsamtes Miltenberg auf Verlangen vorzulegen. Es kann elektronisch geführt werden. Das Betriebstagebuch muss jederzeit eingesehen und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es ist mindestens fünf Jahre ab dem Datum der letzten Eintragung aufzubewahren.
- 1.6.12 Bei den Feuerungsanlagen (BHKW, Zusatzfeuerung, HEL-Kessel) sind zusätzlich folgende Aufzeichnungen im Betriebstagebuch zu führen:
- Betriebsstunden,
 - Art und Menge der in der Feuerungsanlage verwendeten Brennstoffe,
 - Störungen oder Ausfälle der Abgasreinigungseinrichtung und
 - Fälle, in denen die Emissionsgrenzwerte nicht eingehalten wurden und die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen.

Die Unterlagen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis: Für Feuerungsanlagen gelten die Aufbewahrungspflichten nach § 7 Abs. 2 der 44. BImSchV.

2. Lärmschutz

2.1 Allgemeine Anforderungen

- 2.1.1 Die Anlage zur Herstellung von Tierfutter (Werk IV), die Energiezentrale und der Biofilter sind nach dem aktuellen Stand der Lärminderungstechnik (Nr. 2.5 TA Lärm) zu errichten, zu betreiben und zu warten.
- 2.1.2 Die Beurteilungspegel sämtlicher durch den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Tierfutter (Werk IV) hervorgerufenen Geräusche, einschließlich der Energiezentrale, des Biofilters und des Fahrverkehrs auf dem Betriebsgrundstück, dürfen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten die auf den jeweils angegebenen Zeitraum bezogenen Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

Immissionsort				TF 2 *)		TF 4 *)	
				L _{IK} [dB(A)]		L _{IK} [dB(A)]	
				Tag	Nacht	Tag	Nacht
IO 1	GE Im Steiner, unbebaut ***)	3852	MI	49,7 (+5)	34,7 (+20)	51,4 (+5)	33,4 (+5)
IO 2	Am Alten Turnplatz	3870/6	MI	45	30	45	30
IO 3	Pfarrer-Frömel-Ring	4090/37	WA	40	25	40	25
IO 4	Rüdenauer Str.	4255	MI	45	30	45	30
IO 5	Wohnhaus Altstadtweg	4426	MI	45	30	50,7	32,7
IO 6	Friedhof Kleinheubacher Str.	3905	MI **)	51,2	-	53	-

*) Teilfläche 2 und Teilfläche 4 gemäß Bebauungsplan „Industriegebiet Süd II“.

***) Am Friedhof besteht der Schutzanspruch nur im Beurteilungszeitraum Tag (6 – 22 Uhr).

****) Das ehemalige Wohnhaus – und damit der Immissionsort 1 – ist nicht mehr vorhanden. Der mittlerweile geänderte Bebauungsplan „Gewerbegebiet im Steiner“ weist hier nun eine Gewerbefläche (GE) aus, auf der keine Wohnungen mehr zulässig sind. Damit besteht gegenüber der Geräuschkontingentierung des Bebauungsplans „Industriegebiet Süd II“ ein verminderter Schutzanspruch bzw. um 5 dB höhere Immissionsrichtwertanteile. Bei zulässigen Büronutzungen ist analog zum Friedhof auch nachts die Einhaltung der Taganforderung ausreichend.

Als Tag gilt der Zeitraum von 6 Uhr bis 22 Uhr und als Nacht gilt der Zeitraum von 22 Uhr bis 6 Uhr.

Hinweis: Die Immissionsrichtwertanteile ergeben sich aus den zulässigen Emissionskontingenten L_{EK}, bezogen auf die Teilflächen 2 und 4 gemäß Bebauungsplan „Industriegebiet Süd II“. Unterschreiten die Immissionskontingente L_{IK} die Relevanzschwelle nach der DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“, so gilt die jeweilige Relevanzschwelle als zulässiger Immissionsrichtwertanteil.

- 2.1.3 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an den oben genannten Immissionsorten die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

2.2 Lärmtechnische Vorsorgeanforderungen

- 2.2.1 Werk IV ist mit einer geschlossenen Gebäudehülle auszuführen. Fenster und Türen sind in allen Anlagenbereichen einschließlich der Anlieferung planmäßig geschlossen zu halten.
- 2.2.2 Alle Fugen, die nach außen als Schallquelle wirken könnten, sind schalldicht auszuführen.
- 2.2.3 Die Außenbauteile der Gebäude müssen folgende Mindestwerte für die bewerteten Bauschalldämmmaße aufweisen:

Bauteil	R' _w / dB
Technikgebäude Biofilter	
• Wände und Dach	≥ 40
Nordostfassade Mischturm (unter Einbezug der Silos)	≥ 50
Energiezentrale:	
• Wände und Dach	≥ 50
• Revisionsöffnung Dach	≥ 40
Übrige Fassaden und Dächer Mischturm, Lager, Zwischenbau, Gossen	≥ 35
Tore und Türen:	
• Allgemein	≥ 20
• Energiezentrale und Kompressorraum	≥ 30

- 2.2.4 Für das Technikgebäude Biofilter gelten zusätzlich folgende Randbedingungen:
- Einsatz von Schalldämpfern an den Lüftungsöffnungen mit einer Einfügungsdämpfung von D ≥ 30 dB
 - Anbringen von Absorptionsmaterial an Wand/ Decke mit einer äquivalenten Absorptionsfläche von ca. 100 m²

- 2.2.5 Für die zu Werk IV gehörenden Gebäude sind die nachfolgenden mittleren Innenpegel einzuhalten:

Schallquellen innerhalb von Gebäuden	L _{Innen} , zulässig [dB(A)]
Mischturm und Technikgebäude Biofilter	≤85
Verladegossen (nur Tag), Zwischenbau, Lager, Verpackungslinien Gebäudeachsen O/T – 6/10	≤80
Energiezentrale (2 x BHKW eingehaust)	≤85

Zur Einhaltung dieser Anforderungen sind für besonders laute Aggregate, wie z.B. Hammermühlen und BHKW-Motoren, geeignete Abschirmungsmaßnahmen oder Einhausungen vorzusehen.

- 2.2.6 Durch den Betrieb im Freien aufgestellter Aggregate und ins Freie führender Öffnungen von Anlagenkomponenten sind die folgenden zulässigen Schalleistungspegel (bezogen auf Dauerbetrieb) zulässig:

(Nr.)*	Schallquellen außerhalb von Gebäuden / ins freie führende Öffnungen	Gebäudeachsen	L _{Innen} , zulässig [dB(A)]
(11)	Zuluft Hammermühlen	E/F - 2	75
(12)	Zuluft Kompressorraum	B - 1'2	63
(13)	Abluft Kompressorraum	B - 1'2	63
(31)	Lüftungsanlage Sozialräume, Dachaufstellung	I/J - 6/7	70
(32)	Getreidereinigung, Dach Mischturm	C/D - 5/6	75
(33)	Abwärmeklappen Dach Mischturm, jeweils	H - 4	85
(34)	Prozesszuluftanlage, Dach Zwischenbau	G - 1'2	75
(35)	Kältemaschine, Dach Zwischenbau	D/E - 1'2	75
(35.1)	Extruderkühlung	D/E - 1'2	85
(37)	Reserve Dach Lager	Q - 5	70
(38)	Reserve Dach Lager	Q - 11	70
(39)	Abluft Gosse	C - 9	75
(52)	Abluft Flüssigkeitsraum	K - 9/10	70
(53)	Luftkanal Biofilter, Notklappe vor Technikgebäude		83
(54)	2 x Abluft Technikgebäude Biofilter, jeweils		67
(55)	Entstaubung Gosse, nur Tagbetrieb	A - 5	88
(56)	Lüftung Biofilterkanal / Cyclon, Dach Mischturm	H - 3	80
(57)	Ablass Brügendampf, Dach Technikzentrale	L - 7	60

Im Bereich der Energiezentrale gelten folgende zulässige Schalleistungspegel:

(Nr.)*	Schallquellen außerhalb von Gebäuden / ins freie führende Öffnungen	Gebäudeachsen	L _{Innen} , zulässig [dB(A)]
(40)	Abgaskamine Energiezentrale, gesamt		75
(40.1)	Abgaskamin redundanter Ölheizkessel Energiezentrale		80
(23.2)	Technikcontainer redundante Ölversorgung, beurteilt (L _{w,r})		65
(41)	Zuluft, Dach Energiezentrale	K/L - 10/11	73
(42)	Abluft, Dach Energiezentrale	M/N - 7/8	73
	Zu- und Abluft der BHKW-Module 1, 2 über Dach Technikzentrale, Öffnungen nach Südwesten		
(43)	Zuluft BHKW 1, Dach Energiezentrale	K/L - 10/11	73
(44)	Zuluft BHKW 2, Dach Energiezentrale	K/L - 10/11	73
(46)	Abluft BHKW 1 Dach Energiezentrale	M/N - 10/11	73

(47)	Abluft BHKW 2 Dach Energiezentrale	M/N - 10/11	73
(49)	Kühler BHKW 1, Dach Energiezentrale	L/M – 8/9	73
(50)	Kühler BHKW 2, Dach Energiezentrale	L/M – 8/9	73

* Schallquellen-Nummer im Berechnungsmodell der zugrundeliegenden schalltechnischen Beurteilungen der Wölfel Engineering GmbH, Bericht Nr. R0094.012.01.001 vom 31.01.2024 und Bericht Nr. R0094.014.01.001 vom 29.11.2022. Die aktualisierte Tabelle der zulässigen bzw. im Berechnungsmodell angesetzten Schallemissionen entspricht dem Anlagenbestand im Januar 2024.

- 2.2.7 Die Abgaskamine der Energiezentrale sind bis zur Oberkante des Mischturms durch eine geschlossene Außenschale zu verkleiden.
- 2.2.8 Die Überdachung des Verladeplatzes (B2) vor der Nordostfassade der Logistikhalle ist bis zur „Halle Ost“ geschlossen auszuführen.
- 2.2.9 Der Erdwall zwischen dem LKW-Verladeplatz der Logistikhalle und dem Friedhof ist in einer Mindesthöhe von 4,30 m über OK Verladeplatz auszuführen.
- 2.2.10 Die technischen Aggregate (Maschinen, Geräte, Apparate) sind nach dem Stand der Lärminderungstechnik so auszuführen, dass die festgelegten Immissionsrichtwertanteile nicht überschritten werden.
- 2.2.11 Konsolen und Fundamente für Ventilatoren, Pumpen und Motoren sind zu entdröhnen, zu isolieren oder mit schwingungsdämpfendem Beton auszuführen.
- 2.2.12 Körperschallabstrahlende Anlagen sind durch elastische Elemente (z.B. elastische Elemente, Trennfugen) von Luftschall abstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen (z.B. Gebäudeaußenhautelemente, tragende Hallenbauteile) zu entkoppeln.
- 2.2.13 Die abgestrahlten Geräusche dürfen nicht tonhaltig (vgl. Anhang A.3.3.5 TA Lärm) und nicht ausgeprägt tieffrequent (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz) sein. Insbesondere bei der Dimensionierung der erforderlichen Schalldämpfer im Bereich der Energiezentrale und den Blockheizkraftwerken ist darauf zu achten, dass diese auch im tieffrequenten Bereich ausreichend schalldämpfende Eigenschaften haben und die Geräusche nach den Schalldämpfern keine Tonhaltigkeit aufweisen.

2.3 Anforderungen an den Anlagenbetrieb

- 2.3.1 Anlieferungen von Rohwaren und Betriebsstoffen einschließlich des zugehörigen An- und Abfahrverkehrs sind ausschließlich innerhalb des Tageszeitraums 6:00 bis 22:00 Uhr zulässig.
- 2.3.2 Bei Anlieferungen mit pneumatischer Entleerung der Silowagen ist die erforderliche Druckluft über Außenanschlüsse zur Verfügung zu stellen. Der Betrieb fahrzeugeigener Kompressoren ist nicht zulässig.
- 2.3.3 Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen an technischen Aggregaten und Maschinen sind durch regelmäßige Wartungen zu vermeiden bzw. durch umgehende Ersatzreparatur zu beseitigen.

3 Anlagensicherheit, Störfallverordnung

- 3.1 Im Lagerbereich BE II_100 sind die maximalen Lagermengen für Stoffe der Kategorie E1 (Spurenvormischung Pet Se, Zink Glycinat) von 2.000 kg und für Stoffe der Kategorie E2 von 4.000 kg einzuhalten. Dies ist organisatorisch sicherzustellen.
- 3.2 Grenzwertüberschreitungen und umweltrelevante Betriebsstörungen sind dem Landratsamt Miltenberg entsprechend der nachfolgenden Einteilung mitzuteilen:

3.2.1 Sofort meldepflichtige Ereignisse

- Ereignisse größeren Ausmaßes (Betriebsunfälle, Brände, Explosionen) mit erkennbarer Außenwirkung auf Schutzgüter des BImSchG und falls Einsatzkräfte von Polizei und Feuerwehr vor Ort sind.

Die Meldung hat per E-Mail an folgende Adressen zu erfolgen:

- poststelle@lra-mil.de
- immissionsschutz@lra-mil.de

Während der üblichen Dienstzeiten hat zusätzlich eine telefonische Meldung an einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Sachgebiets Immissionsschutz zu erfolgen. Die jeweilige Zuständigkeit ist auf der Homepage des Landratsamtes Miltenberg (www.landkreis-miltenberg.de) einsehbar.

3.2.2 Ereignisse, die unverzüglich mitzuteilen sind

- Ausfall der Abgasreinigung, falls ein ordnungsgemäßer Betrieb nicht innerhalb von 24 Stunden sichergestellt werden kann,
- Ereignisse (Betriebsunfälle, Brände, Explosionen) mit erkennbarer Außenwirkung auf Schutzgüter des BImSchG, jedoch ohne Einsatz von Polizei und Feuerwehr.

„Unverzüglich“ bedeutet, dass die Meldung innerhalb von 24 Stunden zu erfolgen hat. Tritt das Ereignis am Wochenende oder an Feiertagen auf, genügt eine Mitteilung am ersten Werktag nach dem Ereignis.

Die Meldung kann entweder per E-Mail an folgende Adressen:

- poststelle@lra-mil.de
- immissionsschutz@lra-mil.de

oder auf dem Postweg erfolgen.

Während der üblichen Dienstzeiten hat zusätzlich eine telefonische Meldung an einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Sachgebiets Immissionsschutz zu erfolgen. Die jeweilige Zuständigkeit ist auf der Homepage des Landratsamtes Miltenberg (www.landkreis-miltenberg.de) einsehbar.

3.2.3 Ereignisse, die mit dem Jahresbericht mitzuteilen sind:

- Kurzzeitiger Ausfall der Abgasreinigungseinrichtung

Die Meldungen sind zusammen mit dem Jahresbericht nach § 31 BImSchG digital oder auf dem Postweg vorzulegen.

- ### 3.3
- Die Ereignisse sind jeweils zu erläutern und die eingeleiteten (Abhilfe-) Maßnahmen zu beschreiben und zu begründen.

4. Abfallrecht

- ### 4.1
- Während des Betriebes sind die zur Verwertung oder zur Beseitigung abgegebenen Abfälle mit ihrem jeweiligen Abfallschlüssel nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) und dem Entsorgungsweg im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen zugänglich zu machen.

- ### 4.2
- Vor der erstmaligen Rückgabe des gebrauchten Katalysatormaterials (BHKW) ist in Abstimmung mit dem Hersteller festzustellen, inwieweit der Abfall gefährliche Stoffe enthält. Die Einstufung des Abfalls in Abfallart und Abfallschlüsselnummer nach Abfallverzeichnisverordnung ist dem Landratsamt Miltenberg zusammen mit der Angabe des beabsichtigten Entsorgungsweges rechtzeitig vor dem Austausch des gebrauchten Katalysators mitzuteilen.

- ### 4.3
- Die Entsorgung aller im Zusammenhang mit dem Betrieb der BHKW entstehenden Abfälle

ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

5. Brandschutz

- 6.1 Im Prüfbericht des TÜV Hessen vom 17.04.2023 wird im Absatz I „Brandschutz“ die Aktualisierung der Feuerwehrpläne erwähnt. Die Pläne müssen nach den Vorgaben im Merkblatt für Feuerwehrpläne der Feuerwehren am bayerischen Untermain erstellt und gedruckt am Objekt hinterlegt, sowie der Feuerwehr sowohl eine gedruckte, wie auch eine digitale PDF-Version zur Verfügung gestellt werden. Diese müssen der Brandschutzdienststelle im Landratsamt Miltenberg vorab zur Freigabe vorgelegt werden. Die Freigabe der Pläne obliegt der Brandschutzdienststelle.
- 6.2 Bei wesentlichen Änderungen, jedoch spätestens alle zwei Jahre, müssen die Pläne überprüft und bei Bedarf überarbeitet werden.
- 6.3 Die Feuerwehr Kleinheubach muss nach Fertigstellung in die örtlichen Begebenheiten eingewiesen werden. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf die CO₂-Löschanlage sowie die vorhandenen gesundheitsgefährdenden oder brandgefährdeten Stoffe zu legen.
- 6.4 Der örtlichen Feuerwehr müssen alle Sonderlöschmittel, besonders das CO₂ sowie Spezialausrüstung, die über die Standardausrüstung auf Löschfahrzeugen hinausgehen, zur Verfügung gestellt werden. Hierfür kann selbstverständlich über die Brandschutzdienststelle Rücksprache mit der Feuerwehr Kleinheubach erfolgen.

6. Futtermittelrecht

Die geplante Lagerung von Rohwaren für Heimtierfutter im EG des Werks II, auch solcher wie verarbeitetes tierisches Protein von Wiederkäuern oder Schweinen, ist nur möglich, sofern sichergestellt werden kann, dass ein Eintrag von verarbeiteten tierischen Proteinen in das im gegenüberliegenden Werk I hergestellte Nutztierfutter sicher ausgeschlossen werden kann (sh. u.a. VO (EG) 999/2001, Anhang IV, Kapitel V, Abschnitt C, Abs. 1). Diese Rohwaren tierischer Herkunft müssen daher getrennt vom Bereich der Nutztierfurtherstellung gehandhabt werden. Dazu gehören organisatorische Maßnahmen (z.B. Schließung von Türen/ Toren insbesondere zum Werk I hin bzw. geeignete Zugangsregelungen per Chip). Als sicherste Maßnahme wird empfohlen die „kritischen“ Rohwaren mit verarbeitetem tierischen Protein im bestehenden Heimtierfutterwerk (Werk IV) zu lagern.

7. DB AG

- 7.1 Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.
- 7.2 Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.
- 7.3 Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.
- 7.4 Bei Abbrucharbeiten ist die Staubentwicklung in Grenzen zu halten. Sie darf die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen nicht einschränken.

-
- 7.5 Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe oder Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.
- 7.6 Dach- bzw. Trauf-, Oberflächen- bzw. Tag- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Netzgrund abgeleitet bzw. nicht zugeleitet und zum Versickern gebracht werden.
- 7.7 Die Vorflutverhältnisse dürfen nicht zum Nachteil der Bahnanlagen verändert sowie die Bahnkörperentwässerungsanlagen (Durchlässe, Bahngräben, etc.) in ihrer Funktion keinesfalls beeinträchtigt werden.
Durch die Maßnahme darf dem Bahngelände kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt werden.
- 7.8 Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.
- 7.9 Bei Bepflanzungen ist grundsätzlich zu beachten, dass Abstand und Art der Bepflanzung entlang der Bahnstrecke so gewählt werden müssen, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Auf die Verkehrssicherungspflicht (§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers wird hingewiesen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.
- 7.10 Sollten sich durch das Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt für den Eisenbahnbetrieb sicherheitsrelevante Auswirkungen ergeben bzw. festgestellt werden, behält sich die DB AG weitere Bedingungen und Auflagen vor.

8. Sonstiges

- 8.1 Dem Landratsamt Miltenberg ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage anzuzeigen.
- 8.2 Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist beim Landratsamt Miltenberg schriftlich ein Termin zur Schlussabnahme zu beantragen.
- 8.3 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage (mit allen Anlagenteilen) begonnen worden ist.
Nach § 18 Abs. 3 BImSchG kann diese Frist aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

VII. Die Josera Erbacher Service GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 7.638,34 € festgesetzt.
Die Auslagen betragen 336,23 €.

GRÜNDE

I. Sachverhalt

Die Josera Erbacher Service GmbH & Co. KG, Industriegebiet Süd, 63924 Kleinheubach, betreibt eine Anlage zur Herstellung von Heimtierfuttermitteln mit einer Produktions-Kapazität von 100.000 t/a. Das Heimtierfuttermittelwerk einschließlich Energiezentrale und zweitem Biofilter wurde am 14.11.2014 immissionsschutzrechtlich genehmigt (Az. 41-8240.121-26/13). Der erste Biofilter wurde bereits am 05.03.2013 immissionsschutzrechtlich genehmigt (Az. 411-8240.121-29/12).

Das ehemalige Heimtierfuttermittelwerk II wurde nach ca. zweijährigem Parallelbetrieb mit Werk IV im Jahr 2020 stillgelegt.

Die Josera Erbacher Service GmbH & Co. KG beantragt nun die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage zur Herstellung von Heimtierfuttermitteln auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 3888, 3888/1, 3888/2, 3893; Gemarkung Kleinheubach. Der Antrag ging am 20.12.2023 beim Landratsamt Miltenberg ein, letzte Unterlagen wurden am 24.05.2024 eingereicht.

Die wesentliche Änderung umfasst die

- Nutzung von Flächen im Gebäude des stillgelegten Werks II als Lagerflächen für Werk IV
 - a) im Erdgeschoss (EG) mit 300 Stellplätzen (maximal 900 t) Lagerkapazität für Rohstoffe (fest oder flüssig, maximal WGK 1),
 - b) im 1. Obergeschoss (1. OG) für Verpackungsmaterial,
- Einbeziehung der seit Erstgenehmigung von 2013/2014 durchgeführten immissionsschutzrechtlich relevanten Änderungen und
- Verarbeitung und Lagerung von Fischmehl.

Aufgrund der umfangreichen Änderungen wurden die noch geltenden Auflagen aus vorherigen Genehmigungen zur besseren Übersichtlichkeit in diesen Bescheid übertragen, sodass nur noch dieser Bescheid relevant ist.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Stellen und Fachbehörden beteiligt:

- Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach,
- Regierung von Oberbayern zu Fragen des Futtermittelrechts,
- Regierung von Unterfranken – Gewerbeaufsichtsamt,
- Regierung von Unterfranken zu Fragen der Störfall-Verordnung,
- Bauaufsichtsbehörde im Hause,
- Deutsche Bahn,
- Kreisbrandrat im Hause,
- Sachgebiet Naturschutz im Hause,
- Sachgebiet staatliches Abfallrecht im Hause,
- Sachgebiet Bodenschutz im Hause,
- Veterinäramt im Hause,
- Sachgebiet Wasserrecht im Hause,
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg,
- Umweltingenieurin im Hause zu den Fragen des Lärmschutzes, der Luftreinhaltung und des staatlichen Abfallrechts.

Gemäß § 13 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wurden folgende Berichte/ Gutachten erstellt und den Antragsunterlagen beigelegt:

- Geruchs-Gutachten „IST-Situation 2017“ – Ausbreitungsrechnung/ Immissions-Prognose, Bericht Nr. 17095/1-171207-1 vom 07.12.2017, Braunschweiger Umwelt-Biotechnologie GmbH,
- Beurteilung einer neuen Quelle anhand des Bagatellmassenstroms für Gesamtstaub (EQ5), Bericht Nr. M132917/01 vom 19.02.2018, Müller-BBM GmbH,
- Aktualisierung der Schallimmissionsprognose, Bericht Nr. R0094/005-01.001-My vom 12.12.2016, Wölfel Engineering GmbH & Co. KG,

-
- Abnahmemessung Schall Werk IV, Bericht Nr. 01 1069 16 vom 01.12.2017, Uppenkamp und Partner,
 - Ergänzende Untersuchungen zum Schallimmissionsschutz, Anlagenteilbetrieb Werk 4, Schallemissionen gemäß Abnahmemessbericht 01.12.2017 (Uppenkamp), Bericht-Nr. R0094/006-01-My vom 26.03.2018, Wölfel Engineering GmbH & Co. KG,
 - Schalltechnische Beurteilung des Anlagenbetriebs Werk 4 (Redundanzbetrieb eines Ölheizkessels in der Energiezentrale), Bericht-Nr. R0094.014.01.001 vom 29.11.2022, Wölfel Engineering GmbH & Co. KG,
 - Zusammenfassung der schalltechnischen Gesamtsituation, Bericht Nr. R0094/012.01.001 vom 31.01.2022, Wölfel Engineering GmbH & Co. KG,

Außerdem wurden den Antragsunterlagen noch folgende Berichte beigefügt:

- Prüfung auf Anwendung der Störfall-Verordnung, Bericht Nr. M164677/01 vom 11.02.2022, Müller-BBM GmbH
- Allg. Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 3 des UVPG „Nutzung Lagerflächen aus Werk II“, Bericht Nr. M167173/01 vom 25.10.2023, Müller-BBM Industry Solutions GmbH

Das Vorhaben sowie die Entscheidung über die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde am 29.12.2023 im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg (Bote vom Untermain) sowie im digitalen Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht. Antrag und Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 05.01.2024 bis einschließlich 05.02.2024 zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Einwendungsfrist lief bis zum 05.03.2024. Es wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Ein Erörterungstermin wurde deshalb nicht durchgeführt.

Die eingeschalteten Stellen und Fachbehörden haben dem Vorhaben unter Nebenbestimmungen zugestimmt. Die Nebenbestimmungen wurden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Miltenberg ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

2. Genehmigungspflicht, Verfahren

Das Genehmigungserfordernis für das beantragte Vorhaben ergibt sich aus §§ 16, 10 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nrn. 7.34.1 (Hauptanlage), 1.2.3.1, 1.2.3.2, 7.17.2 und 7.21 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Es handelt sich gemäß § 3 der 4. BImSchV um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Die Anlage fällt unter Nr. 7.18 der Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG). Demgemäß wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV und § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 UVPG durchgeführt. Die Vorprüfung erfolgte als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Ergebnis war, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

3. Genehmigungsfähigkeit

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist zu erteilen.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Luftreinhaltung

Relevante Luftverunreinigungen bei der Futtermittelherstellung sind Stube, Geruche und Verbrennungsabgase (Energiezentrale).

Die ursprunglich geplante EQ 3 (Getreidereinigung) ist entfallen (Az. 41-8240.121-39/18 vom 29.01.2019) und das ursprunglich optional vorgesehene dritte BHKW wurde nicht errichtet, die Genehmigung ist mittlerweile erloschen.

Die Emissionen an Gesamtstaub, Stickstoffoxiden und Schwefeloxiden der gefassten Emissionsquellen (Nr. 5.5 TA Luft) unterschreiten die Bagatellschwellen, die neu hinzugekommene EQ 5 halt die Bagatellschwelle fur diffuse Staub-Emissionen ebenfalls ein.

Durch die anderungen der Anlage haben sich die zulassigen Staubemissionen gegenuber dem Genehmigungsstand 2014 insgesamt sogar verringert.

Der HEL-Kessel darf nicht betrieben werden, solange die Ableitung der Feuerungsabgase § 19 Abs. 1 und 2 der 44. BImSchV nicht entspricht und die Abgase nicht so abgefuhrt werden, dass ein ungestorter Abtransport mit der freien Luftstromung ermoglicht wird.

Die NaGeMi-VwV sieht in Nr. 5.4.7.34b eine jahrliche wiederkehrende Emissionsmessung fur Gesamtstaub beim Extrudieren von Trockenfutter fur Heimtiere vor. Dies dient der Umsetzung der BVT Nr. 5 der BVT-Schlussfolgerung Nahrungsmittelindustrie (Durchfuhrungsbeschluss 2019/2031). In BVT Nr. 5 wird wiederum auf BVT Nr. 17 zu Staubemissionen bei der Futtermittelherstellung verwiesen. Darin werden als Staubbminderungstechniken Gewebefilter und Zyklon aufgefuhrte. In der hier vorliegenden Anlage dient jedoch ein Biofilter zu Geruchs- und Staubreduzierung bei der Extrusion von Trockenfutter. Zudem werden in BVT-Nr. 17 kein Staubemissionsgrenzwert fur die Extrusion von Trockenfutter fur Heimtiere aufgefuhrt. Fur die Anlage ist ein Grenzwert von Gesamtstaub von 20 mg/m³ gem. TA Luft Nr. 5.2.1 einschlagig. Der Betreiber hat sich zu einem strengeren Grenzwert von 7 mg/m³ selbst verpflichtet. Durch den hohen Feuchtigkeitsgehalt des Biofiltermaterials werden Staubpartikel effektiv abgeschieden. Auch die Emissionsmessungen der vergangenen Jahre zeigen Emissionswerte zuzuglich Messunsicherheit fur Gesamtstaub von 1 mg/m³. Aufgrund der in der BVT-Schlussfolgerung nicht berucksichtigten Abgasreinigungstechnik und den bisherigen Erkenntnissen aus den Emissionsmessungen ist je nach Emissionsniveau eine einjahrige oder dreijahrige wiederkehrende Emissionsmessung vorgesehen.

Geruche:

Die Immissionswerte nach GIRL bzw. Tabelle 22 Anhang 7 der TA Luft 2021 werden nachweislich eingehalten. Geruchsrelevante anderungen haben sich nicht ergeben.

Insgesamt ergeben sich immissionsseitig keine Hinweise auf schadliche Umwelteinwirkungen durch den geanderten Betrieb der Anlage.

Auch die Vorsorgeanforderungen der Nr. 5 TA Luft 2021 und der NaGeMi-VwV, die den Stand der Technik in Bezug auf die Luftreinhaltung widerspiegeln, sind eingehalten.

Die Vorsorgeanforderungen fur die Emissionsquellen 2A, 2B und 2C leiten sich aus der 44. BImSchV ab.

Hinsichtlich der EQ 1 (Biofilter) war aufgrund der NaGeMi-VwV eine Anpassung des Bescheides insoweit erforderlich, dass Messungen nun jahrlich (Nr. 5.4.7.34b) und nicht mehr nur alle drei Jahre durchzufuhren sind.

Die Selbstverpflichtung fur die Einhaltung der Emissionsbegrenzung von 7 mg/m³ fur Gesamtstaub geht uber die Anforderungen von TA Luft 2021 und NaGeMi-VwV hinaus. Wenn bei einer Anlage bereits Anforderungen zur Vorsorge gegen schadliche Umwelteinwirkungen festgelegt worden sind, die uber die Anforderungen der TA Luft oder NaGeMi-VwV hinausgehen, sind diese weiterhin mageblich (Nr. 5.1.1 Abs. 8 TA Luft 2021).

Die strengeren Grenzwerte hinsichtlich der Stickstoffoxide an der EQ 2A (Erdgas-BHKW) und 2B (Zusatzfeuerung) ergibt sich aus der 44. BImSchV. Dasselbe gilt fur die verscharften Grenzwerte der Parameter Kohlenmonoxid und Gesamt-Kohlenstoff an der EQ 2A. Auch die nun erforderlichen qualitativen Messeinrichtungen zur uberwachung der NO_x-Emissionen ergeben sich aus der 44. BImSchV.

Aufgrund der nachtraglichen Anordnung vom 17.03.2023 wurde der HEL-Dampfkessel (EQ 2C)

zwar rechtmäßig errichtet, darf aber seit dem 30.06.2023 in Verbindung mit dem „Notkamin“ nicht mehr betrieben werden, weil dieser nicht dem Stand der Technik entspricht. Der rechtmäßige (Dauer-)Betrieb kann erst erfolgen, wenn der Betreiber eine Schornsteinhöhenberechnung vorlegt und eine entsprechende Abgasableitung durch Neuerrichtung eines ausreichend hohen Kamins gewährleistet.

Die Vorgaben der TA Luft, der 44. BImSchV und der NaGeMi-VwV sind erfüllt.

Lärmschutz

Die maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Belange des Lärmschutzes ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – zuletzt geändert am 01.06.2017.

Zusätzlich sind die lärmbezogenen Festsetzungen im Bebauungsplan „Industriegebiet Süd II“ zu berücksichtigen, die sicherstellen, dass die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm geschützt wird. Bei Einhaltung der zulässigen Emissionskontingente werden die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm für die umliegenden Wohngebäude unterschritten.

Aus den vorliegenden Berechnungen geht hervor, dass die zulässigen Immissionskontingente L_{IK} oder alternativ die Relevanzgrenzen nach der DIN 45691:2006-12 an allen Immissionsorten unterschritten bzw. eingehalten werden.

Eine erneute Abnahmemessung wird nicht für erforderlich gehalten, da die Anlage bereits umfassend gutachterlich vermessen und beurteilt wurde.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm lassen sich durch die Anlage nicht erwarten.

Anlagensicherheit

Aufgrund der Lagerung von gewässergefährdenden Stoffen nach der Störfall-Verordnung im Werk IV liegt ein Betriebsbereich der unteren Klasse vor und es sind die Grundpflichten der Störfall-Verordnung einzuhalten. Im Gebäude des ehemaligen Werks II soll zukünftig Rohware für den Einsatz im Werk IV gelagert werden. Nach der Störfall-Verordnung gelagerte Stoffgruppen sind Vitamine und Spurenelemente, welche gewässergefährdend sind. Die in der Anzeige gemäß § 7 der Störfall-Verordnung vom 06.04.2023 aufgeführten Maximalmengen sollen durch die Umlagerung nicht überschritten werden. Die Einhaltung der maximalen Mengen der Gefahrenkategorien E1 mit 2.000 kg und E2 mit 4.000 kg nach Anhang I der Störfall-Verordnung ist sicherzustellen. Der beantragte Einsatz von Fischmehl im Werk IV ist störfallrechtlich nicht relevant. Der Betriebsbereich verbleibt in der unteren Klasse. Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen vom 06.04.2023 wurde mit der Anzeige gemäß § 7 der Störfall-Verordnung vorgelegt und in der Praxis umgesetzt. Es enthält die Anforderungen des Sicherheitsmanagementsystems nach Anhang III der Störfall-Verordnung.

Der Betreiber hat die notwendigen Vorkehrungen zur Vermeidung von Störfällen und zum Schutz der Allgemeinheit getroffen.

Abfälle

Es ergeben sich keine Hinweise auf neue Abfallarten oder nennenswert gesteigerte oder verringerte Abfallmengen durch die Änderung der Anlage und die vergangenen Anzeigen nach § 15 BImSchG. Die vergangenen Änderungen wirken sich nicht nennenswert auf abfallrechtliche Belange aus. Abfallrechtliche Belange stehen der Änderung nicht entgegen.

Effiziente Energieverwendung

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass „Energie sparsam und effizient verwendet wird“.

Zu sparsamer und effizienter Energieverwendung zählt auch die Erfassung/ Messung von Energieverbräuchen und eine Organisationsstruktur zur kontinuierlichen Verbesserung der Energieeffizienz. Die seit vielen Jahren im Betrieb eingeführten Systeme zum Umwelt- und Energiemanagement stellen dies aus hiesiger Sicht sicher.

Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Das Vorhaben löst nicht das Erfordernis einer Baugenehmigung aus. Seitens der Bauaufsicht haben sich daher keine Anmerkungen ergeben.

Brandschutz und Futtermittelrecht

Bei Einhaltung der Auflagen dieses Bescheides stehen Belange des Brandschutzes und Futtermittelrechtes nicht entgegen.

Veterinäramt

Das Veterinäramt hat keine Stellungnahme abgegeben, aber auf die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern (Futtermittelrecht) verwiesen. Deren Stellungnahme wurde in diesem Bescheid berücksichtigt.

Arbeitsschutz, Naturschutz, Wasserwirtschaft, Bodenschutz

Diese Träger öffentlicher Belange stimmten dem Vorhaben zu.

DB AG

Gegen die Planung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der Bedingungen, Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Ergebnis

Alle am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachstellen und -behörden stimmten dem Vorhaben der Josera Erbacher Service GmbH & Co. KG zu. Die Verwaltungsgemeinschaft Kleinheubach erteilte mit Beschluss vom 12.09.2023 ihr Einvernehmen unter dem Vorbehalt, dass die Werte der einzelnen maßgebenden Bundesimmissionsschutzverordnungen beachtet werden. Dies wiederum wird durch Auflagen und Hinweise in diesem Bescheid sichergestellt.

Die Auflagen und Nebenbestimmungen beruhen auf § 12 Abs. 1 BImSchG. Die Auflagen und Nebenbestimmungen mussten in den Bescheid aufgenommen werden, da nur bei Einhaltung dieser die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Der Auflagenvorbehalt unter der Nebenbestimmung Nr. 7.10 dieses Bescheides beruht auf § 12 Abs. 2a BImSchG. Die Aufnahme des Auflagenvorbehaltes in diesen Bescheid wurde im Vorfeld mit der Josera Erbacher Service GmbH & Co. KG abgestimmt.

Die Nebenbestimmung Nr. 8.3 (Erlöschen der Genehmigung) dieses Bescheides beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG.

Die Anordnung der Messungen stützt sich auf § 28 BImSchG.

Als Ergebnis der rechtlichen Würdigung ist festzustellen, dass bei Ausführung des Vorhabens entsprechend den eingereichten Plänen und unter Beachtung der Festsetzungen dieses Bescheids schädliche Umwelteinwirkungen sowie sonstige Gefahren und erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht zu erwarten sind. Die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG werden bei Beachtung der im Bescheid festgesetzten Auflagen eingehalten. Sonstige Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 BImSchG liegen vor. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist zu erteilen.

4. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG).

Die festgesetzte Gebühr ergibt sich aus den Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2.1 in Verbindung mit 8.II.0/1.1.1.2 und 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Fachstellen und -behörden sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller zu berücksichtigen. Letztere wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren maßgeblich von den Investitionskosten bestimmt. Laut Angaben des Antragstellers betragen die Investitionskosten 66.977,39 € (brutto). Für Investitionskosten bis 125.000,00 € liegt die Gebühr laut KVz bei 500,00 bis 2.000,00 €. Aufgrund der umfangreichen Unterlagen und des zeitintensiven Verfahrens wird eine Gebühr i. H. v. 1.500 € für angemessen erachtet.

Diese Gebühr ermäßigt sich um 30%, da eine gültige EMAS-Zertifizierung vorliegt, vgl. Tarif-Nr. 8.II.0/1.4.

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 des KVz ist die Gebühr außerdem um den durch die wasserwirtschaftliche Prüfung der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft als Sachverständige sowie durch die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch um 250,00 € und höchstens um 2.500,00 € je Prüffeld, zu erhöhen.

Zu den Fragen der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes, des Abfall- und Wasserrechts sowie der Anlagensicherheit wurden Stellungnahmen erstellt. Diese werden mit dem benötigten Zeitaufwand bzw. mit dem Höchstbetrag berücksichtigt.

Es ergibt sich folgende Berechnung:

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr	1.500,00 €
- Ermäßigung um 30%	- 450,00 €
+ Stellungnahme Luftreinhaltung (45 h * 59,02 €/h = 2.655,90 €; jedoch höchstens 2.500,00 €)	2.500,00 €
+ Stellungnahme Lärmschutz (45 h * 59,02 €/h = 2.655,90 €; jedoch höchstens 2.500,00 €)	2.500,00 €
+ Stellungnahme Abfallrecht (8 h * 59,02 €/h = 472,16 €; jedoch höchstens 2.500,00 €)	472,16 €
+ Stellungnahme Anlagensicherheit (3 h * 76,96 €, jedoch höchstens 2.500,00 €)	230,88 €
+ Stellungnahme Wasserrecht (15 h * 59,02 €/h, jedoch höchstens 2.500,00 €)	<u>885,30 €</u>
Gesamt	7.638,34 €

Die Auslagen setzen sich wie folgt zusammen:

Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt	66,00 €
Veröffentlichung im Amtsblatt am 29.12.2023	199,92 €
Veröffentlichung im Amtsblatt am 07.03.2024	66,64 €
Kosten der Zustellung	<u>3,67 €</u>
Gesamt	336,23 €

Hinweise

1. Allgemein

- 1.1 Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die gemäß § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.2 Die Genehmigung gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger. Private Rechte Dritter werden von der Genehmigung nicht berührt.
- 1.3 Es wird daraufhin gewiesen, dass die Klage gegen diesen Bescheid aufschiebende Wirkung hat.
- 1.4 Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage sind, sofern eine

Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landratsamt Miltenberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, sofern sie sich auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken können. In dieser Anzeige sollen auch Angaben enthalten sein, die es der Behörde erlauben, die Einschätzung des Betreibers, dass keine genehmigungsbedürftige Änderung vorliegt, nachzuvollziehen.

Dies gilt insbesondere für Änderungen der Art und Herkunft der Einsatzstoffe, hinsichtlich des Abfallanfalls oder der Abfallentsorgung sowie der Leistung und der Betriebsweise der Anlage.

In dieser Anzeige sollen auch Angaben enthalten sein, die es der Behörde erlauben, die Einschätzung des Betreibers, dass keine genehmigungsbedürftige Änderung vorliegt, nachzuvollziehen.

- 1.5 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

2. Berichtspflichten

Zur Erfüllung der Auskunftspflichten nach § 31 Abs. 1 BImSchG sind, soweit nicht bereits aufgrund anderer Vorschriften dazu verpflichtet, dem Landratsamt Miltenberg jährlich wiederkehrend folgende Angaben vorzulegen:

- eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung,
- sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu überprüfen.

Der Umfang der jährlichen Auskünfte ist mit dem Landratsamt Miltenberg abzustimmen.

3. Betriebseinstellung

Sobald die Absicht besteht, den gesamten Betrieb oder Teile des Betriebs dauerhaft einzustellen, ist dies dem Landratsamt Miltenberg nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen.

Eine nach § 15 Abs. 3 BImSchG „beabsichtigte“ Betriebseinstellung liegt vor, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde. Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird.

Bei der Betriebseinstellung ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
- Der Betreiber hat rechtzeitig ein Stilllegungskonzept der stillzulegenden Anlage(n) zu erstellen und dem Landratsamt Miltenberg vorzulegen.

Den nach § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen sind ein Abfallkataster sowie ein Rückbau- und Entsorgungskonzept beizulegen, aus denen sich die ordnungsgemäße Entsorgung ergibt. Es ist der Nachweis zu führen, dass die in § 5 Abs. 3 BImSchG festgelegten Betreiberpflichten auch nach der Betriebseinstellung der Anlage eingehalten werden.

4. Lärmschutz

- 4.1 Mess- und Beurteilungsvorschrift zur Geräuschermittlung und –beurteilung ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998, zuletzt geändert durch

Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017.

- 4.2 Die Nebenbestimmungen 2.23 bis 2.28 aus dem Bescheid vom 14.11.2014 (Az. 41-8240.121-26/13) beziehen sich auf Abnahmemessungen, die einmalig durchzuführen waren und bereits durchgeführt sind. Daher werden die betreffenden Nebenbestimmungen als erledigt angesehen und nicht erneut aufgeführt.

5. Anlagensicherheit

Die Lagerung der Rohware im ehemaligen Werk II ist in die Anzeige gemäß § 7 der Störfall-Verordnung und in das Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 der Störfall-Verordnung aufzunehmen. Die überarbeiteten Fassungen sind dem Landratsamt Miltenberg – Immissionsschutz vorzulegen.

6. Abfallwirtschaft

- 6.1 Für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen gelten die abfallrechtlichen Bestimmungen des Bundes (Kreislaufwirtschaftsgesetz und die Gesetze und Verordnungen, die auf der Grundlage des KrWG erlassen worden sind) unmittelbar und in der jeweils geltenden Fassung sowie die landesrechtlichen Bestimmungen nach dem Bayerischen Abfallgesetz (BayAbfG).

6.2 Abfallhierarchie

Entsprechend der Abfallhierarchie des KrWG sind Abfälle durch den Einsatz schadstoffarmer Einsatzstoffe, abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte soweit wie möglich zu vermeiden. Nicht vermeidbare Abfälle sind in erster Linie zur Wiederverwendung vorzubereiten und ansonsten einer stofflichen Verwertung (Recycling) oder einer energetischen Verwertung zuzuführen.

Abfälle, die nicht vermieden, wiederverwendet oder verwertet werden können, sind ordnungsgemäß nach den Vorschriften des KrWG und den hierzu erlassenen Rechtsvorschriften zu beseitigen.

6.3 Andienungs- und Überlassungspflichten

Die Andienungs- und Überlassungspflichten nach dem KrWG, dem Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Miltenberg sind zu beachten.

Nicht gefährliche Abfälle zur Beseitigung sind dem Landkreis Miltenberg als entsorgungspflichtige Körperschaft anzudienen.

Gewerbliche gefährliche Abfälle zur Beseitigung, die von der Entsorgung durch die entsorgungspflichtige Körperschaft ausgeschlossen sind (Sonderabfälle), sind der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH anzudienen.

6.4 Abfallverzeichnis

Die im Betrieb anfallenden Abfälle sind nach den Vorgaben der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zu bezeichnen und einzustufen. Die Einstufung und Zuordnung zu den Abfallarten hat nach den Nrn. 3 bis 3.4 der Einleitung zum Abfallverzeichnis zu erfolgen.

6.5 Getrennthaltungspflicht

Abfälle sind getrennt zu sammeln, getrennt zu halten und getrennt zu entsorgen. Dies gilt insbesondere für gefährliche Abfälle sowie für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne der Gewerbeabfallverordnung (z.B. Papier, Pappe, Kartonagen, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien, Bioabfälle).

6.6 Register- und Nachweispflichten

Für Abfälle, die nach §§ 49, 50 KrWG register- oder nachweispflichtig sind („gefährliche Abfälle“), gelten die Anforderungen der Nachweisverordnung (NachwV) in der jeweils geltenden Fassung. Die Entsorgung der betroffenen Abfälle ist durch Vorabkontrollen (Entsorgungsnachweise, Sammelentsorgungsnachweise) und Verbleibskontrollen (Begleitscheine, Übernahmescheine) elektronisch zu dokumentieren.

7. Wasserrecht

7.1 Lagerflächen im Erdgeschoss (EG) im Gebäude Werk II

Sofern in der Halle Stoffe gelagert werden, die in Gewässern aufschwimmen können (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 7 AwSV), ist sicherzustellen, dass diese Stoffe nicht in ein Gewässer gelangen können (ggf. durch im Boden eingelassene Einläufe).

7.2 Außenbehälter Werk II

Die beiden vorhandenen Außenbehälter (Silos) des Werks II werden nicht genutzt.

7.3 Bestehende Genehmigungen

Die wasserwirtschaftlichen Auflagen im Bescheid vom 03.07.2023 der Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt (Vollzug der Betriebssicherheitsverordnung) sind weiterhin vollständig zu beachten.

Die bestehenden Genehmigungen für die Indirekteinleitung von Abwasser aus der Energiezentrale und dem Biofilter als auch für die Versickerung von Niederschlagswasser sind weiterhin zu beachten.

8. Bodenschutz

8.1 Die Grundstücke im Bereich des Vorhabens sind im bayerischen Altlastenkataster nach Art. 3 Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) nicht als Altlast oder schädliche Bodenveränderung verzeichnet. Auch darüber hinaus liegen keine Informationen vor, dass sich auf den besagten Grundstücken eine Altlast oder eine schädliche Bodenveränderung befindet. Die Informationen im Altlastenkataster nach Art. 3 BayBodSchG geben nur den momentan erfassten Datenbestand wieder, der nicht den aktuellen Verhältnissen auf dem jeweiligen Grundstück entsprechen muss. Gegebenenfalls muss ein Verantwortlicher nach Bodenschutzrecht (insbesondere Eigentümer) eine entsprechende Überprüfung (Recherche bzw. Untersuchung) selbst veranlassen. Sollten sich dabei, entgegen den bisherigen Erkenntnissen, konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen ergeben, dann ist der Verantwortliche nach Art. 1 BayBodSchG verpflichtet, die Untere Bodenschutzbehörde im Landratsamt Miltenberg unverzüglich über diesen Sachverhalt zu informieren und ihr die diesbezüglich vorhandenen Unterlagen vorzulegen.

8.2 Für das Werk IV wurde im Jahr 2013 ein Ausgangszustandsbericht erstellt. Gemäß den Ausführungen im Erläuterungsbericht haben sich die verwendeten Stoffe hinsichtlich Art und Menge nicht wesentlich geändert.
Das Einwirken dieser Stoffe auf den Boden ist durch geeignete Schutzmaßnahmen (undurchlässige Fußböden, fachgerechte Lagerung u. a.) zu vermeiden.

9. DB AG

9.1 Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw.

auf dem Baugrundstück wurde nicht durchgeführt. Sollten Maßnahmen im unmittelbaren Bereich der Grundstücksgrenze (z.B. Errichtung / Erneuerung eines Zaunes, Vegetationsarbeiten) durchgeführt werden, so ist hierfür eine gesonderte Prüfung einschließlich einer Spartenauskunft erforderlich. Anfragen zu Kabel und Leitungen der DB AG müssen über das Onlineportal der DB Immobilien unter folgendem Link eingereicht werden: www.deutschebahn.com/Online_Portal/Kabel_und_Leitungsanfragen

Die Kabelanlage/ der Kabeltrog der DB Netz AG darf nicht überbaut, überschüttet, freigegeben oder beschädigt werden. Kabelmerkmale dürfen nicht entfernt werden. Der Schutzabstand zum Kabeltrasse/trog muss feldseitig mindestens 2,0 Meter betragen. Die Kabelschächte müssen zum Zwecke der Instandhaltung/Entstörung jederzeit zugänglich bleiben.

- 9.2 Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls vom Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzunehmen.
- 9.3 Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.
- 9.4 Für Schäden, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Bauherr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und gegebenenfalls in vollem Umfang.
- 9.5 Der Deutschen Bahn AG dürfen durch das Vorhaben keine Nachteile und keine Kosten entstehen. Anfallende Kosten sind vom Antragsteller zu übernehmen.
- 9.6 Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche übernommenen Verpflichtungen und Verzicht zu Gunsten der Unternehmen des DB Konzerns –auch soweit sie nicht dinglich gesichert sind-, vom Antragsteller und dessen Rechtsnachfolger vollumfänglich zu berücksichtigen sind. Veränderungen und Maßnahmen an Dienstbarkeitsanlagen bzw. Bahnbetriebsanlagen dürfen nicht ohne Genehmigung des Dienstbarkeitsberechtigten bzw. des Anlagenverantwortlichen erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch

einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Pache